
II Örtliche Bauvorschrift

II.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- II.1.1 Die Dächer der Wohngebäude sind als Steildächer mit Neigungen von 28° bis 45° (Altgrad) auszuführen. Die Dächer sind mit roten/rotbraunen Ziegeln einzudecken, glänzende Dachdeckungen sind nicht erlaubt (vgl. Dorferneuerungskonzept).
- II.1.2 Die Hauptfirstrichtung ist entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Hauptgebäuerichtung < > auszuführen.

II.2 Einfriedungen

- II.2.1 Als Einfriedungen von Gärten dürfen nur Strauchpflanzungen und Hecken verwendet werden. (s. 1.6.8)
- II.2.2 Die Höhe der Einfriedungen darf höchstens 1,80 m betragen.